

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Verkehr

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

Gemeinde Seebenstein

4. JULI 2023



EINGELANGT

NKS1-V-06328/037  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [verkehr.bhnk@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhnk@noel.gv.at)  
Fax: 02635/9025-35311 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 26 35) 9025 Durchwahl	Datum
	Renate Trojan	35315	04. Juli 2023

Betrifft  
Gemeinde Seebenstein, L 141, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Glasfaserarbeiten auf oder neben der Landesstraße L 141 im Bereich von km 6,360 bis km 7,766 im Gemeindegebiet von Seebenstein, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 31. Dezember 2023:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist sofern die Durchsicht durch den Einengungs- und Annäherungsbereich mit einer maximalen Länge des Einengungsbereiches von 50 m und die maßgebende Spitzenstunde kleiner als 500 FZ/h gegeben sind.
3. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
4. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle  
**Die in diesem Baustellenbereich gültige Geschwindigkeitsbegrenzung ist am Ende der Baustelle wieder kund zu tun.**
5. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) **nur bei Bedarf im betroffenen Arbeitsabschnitt**

6. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)  
mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung durch Umleitung auf den  
gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßenrand
7. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs  
gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 dargestellten Art und Weise zu treffen und  
bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen  
durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

T r o j a n

